

Satzung LandFrauenVerein Büchen und Umgebung

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Büchen und Umgebung .
Sitz des Vereins ist Büchen.
- (2) Der Verein wurde am 24.10.1946 als nicht eingetragener Verein gegründet und soll nunmehr in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (3) Der LandFrauenVerein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenVereine Herzogtum Lauenburg und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
Er setzt sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande ein.
Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Vertretung der Interessen der Mitglieder durch Erfahrungsaustausch, gegenseitige Anregung und Durchführung gemeinsamer Projekte.
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau kann Mitglied werden.
- (3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag sowohl von Mitgliedern, als auch von Fördermitgliedern, entscheidet der Vorstand.

- (4) Ehrenmitglied wird ein Mitglied, sobald es das 80. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Vereinsmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung mindestens 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) Mit dem Tod des Mitgliedes.
 - (b) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, gerichtet an den Verein. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
 - (c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Sollte ein Mitgliedsausweis ausgegeben werden, so gilt dieser ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft und ist unaufgefordert nach Beendigung der Mitgliedschaft an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt auch bei der Auflösung des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – üblicherweise im 1. Quartal – statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung (es gilt der Absendetag). Ist diese Frist eingehalten, ist die Versammlung beschlussfähig.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 3. Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Rechnungsprüferinnen (Kassenprüferinnen)

6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Wahlvorschläge sind bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- Die Wahlleitung übernimmt die Vorsitzende, die Stellvertreterin oder eine mit der Wahl beauftragte Person.
- Die Wahlen finden geheim statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung wünscht und beschließt offene Wahl. Dann findet eine offene Wahl statt.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- Sind 2 Beisitzerinnen zu wählen, sind bei mehr als 2 Wahlvorschlägen diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassenführerin und bis zu 4 Beisitzerinnen.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin und die Kassenführerin.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Beisitzerinnen sollten nach einer Wahlperiode ausscheiden.

- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere :
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenVereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
 3. Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 4. Beschluss über Annahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (8) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben und bei nachfolgender Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (9) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
Fördermitglieder können auf Wunsch einen höheren Beitrag entrichten.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 28.02. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 8 Kostenerstattung und Aufwandsvergütung

Den Vorstandsmitgliedern sowie allen Mitgliedern , die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet werden.

Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsvergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, und dies in der Tagesordnung angegeben sein muss. Der Auflösung des Vereins muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (ausstehende Forderungen von Gläubigern), so sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (4) Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.